

Analyse und Bewertung der Praktikabilität epidemiologischer Krebsregistrierung durch eine meldebegleitende melderbezogene Befragung

Unger C

*Epidemiologisches Krebsregister Niedersachsen Vertrauensstelle, Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Deutschland
christiane.unger@nlga.niedersachsen.de*

Die Vertrauensstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen etablierte für Tumorfälle, die dem Register nur durch eine Todesbescheinigung, Death Certificated Only, vom Gesundheitsamt bekannt wurden, eine Meldemöglichkeit für niedergelassenen Hausärzte/innen. Im Rahmen der rückwirkenden DCO-Meldung wurde eine zusätzliche Befragung der Melder/innen zur Evaluation des Meldeverhaltens durchgeführt. Hierbei wurden Formalia (Meldebogenakzeptanz, Meldeaufwand, Informationsverwaltung in den meldenden Praxen) und Inhalte bezüglich melderspezifischer Kriterien (z.B. Meldeverhalten und –motivation) berücksichtigt.

Vorselektiert durch das Meldeverhalten lag der Rücklauf für die Befragung regional zwischen 40 bis 80%. In der Auswertung findet sich häufig eine Verknüpfung bestimmter Vorgaben miteinander, z.B. prinzipielle Meldebereitschaft und Organisationsverwaltung der Praxis. Diese Verknüpfungen werden grafisch dargestellt.

Die Ergebnisse dieser Evaluation belegen, dass sich der organisatorische Ablauf in der Praxis sowie eindeutige gesetzliche Vorgaben stärker auf das Meldeverhalten auswirken als eine ausführliche individuelle Information. Weiterhin zeigt sich, dass die Hausärzte/innen über den Krankheitsverlauf und den Vitalitätsstatus ihrer Patienten/innen durch ein ausführliches Netzwerk kollegialer Rückinformationen permanent benachrichtigt werden.

Aufgrund der Ergebnisse sollten die in Niedersachsen geltenden gesetzlichen Grundlagen (ausführliches Aufklärungsgespräch für eine Meldungseinwilligung) für eine epidemiologische Krebsregistrierung überdacht werden. In der Öffentlichkeitsarbeit sollten die bisher eingeschlagenen Wege der individuellen Information hinterfragt und evaluiert werden. Die erfolgte oder nicht erfolgte Meldung von Krebserkrankungen an ein epidemiologisches Krebsregister ist nicht durch fehlende Einsicht in die Notwendigkeit einer Registrierung mit dem verbundenen Verwaltungsaufwand bestimmt, sondern wird hauptsächlich von praktischen Vorgaben geprägt.